

## 617 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Unterrichtsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Fischer, Dkfm. DDr. König, Dr. Haider und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wird (155/A);

über die Petition Nr. 23 der Kärntner Einheitsliste/Koroska Enotna Lista betreffend Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, überreicht von dem Abgeordneten Smolle und

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Haider und Genossen betreffend Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten [120/A (E)]

Am 22. März 1988 haben die Abgeordneten Dr. Fischer, Dkfm. DDr. König, Dr. Haider, Matzenauer, Mag. Schäffer und Genossen den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Unterrichtsausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und im wesentlichen wie folgt begründet:

„Durch den vorliegenden Initiativantrag soll eine qualitative Verbesserung des Unterrichts für alle Kinder an den zweisprachigen Schulen in Kärnten erreicht werden, um auf diese Weise das gegenseitige Verständnis, die gegenseitige Wertschätzung, den Abbau von Vorurteilen und ein von gegenseitiger Achtung und Toleranz bestimmtes Zusammenleben von Mehrheit und Minderheit zu fördern. In diesem Zusammenhang kommen harmonisierend wirkenden gesellschaftlichen Einrichtungen, wie eben der Schule, wesentliche Bedeutung zu. Die aktive Begegnung der Kinder aus der Minderheit in der gemeinsamen Volksschule dient vor allem dem interkulturellen Lernen. Zur Verwirklichung dieser Ziele werden unter Bedachtnahme auf umfangreiche Vorarbeiten einer Expertenkommission (an der auch Experten aus der slowenischen Volksgruppe mitgearbeitet haben) verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen.

Hiezu zählen insbesondere:

1. Die Möglichkeit der Führung eigener Klassen für zum Slowenischunterricht angemeldete Kinder bereits ab einer Schülerzahl von sieben Kindern sowie die Bestellung von Zweitlehrern in jenen Klassen, in denen sowohl Kinder, die zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind, als auch jene, für die keine derartige Anmeldung erfolgte, unterrichtet werden.

2. Klassenübergreifende und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen zur Erreichung des gegenseitigen Verständnisses und der gegenseitigen sprachlichen Wertschätzung an allen Schulen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes.

3. Im Lehrplan für die Minderheitenvolksschulen wären vor allem die Didaktik des zweisprachigen Unterrichts darzulegen, der Aspekt des interkulturellen Lernens zu verankern und die Grundlagen für die vorgeschlagenen klassenübergreifenden und gemeinschaftsfördernden Maßnahmen zu schaffen.

4. Intensivierung der Lehrerfortbildung am Pädagogischen Institut des Bundes in Kärnten, wozu ein Lehrerfortbildungskonzept für die in zweisprachigen Schulen bzw. Klassen tätigen Lehrer zu entwickeln ist.“

Zum selben Gegenstand überreichte der Abgeordnete Smolle am 22. März 1988 gemäß § 100 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates eine Petition der Kärntner Einheitsliste.

Der Unterrichtsausschuß hat sowohl den Antrag 155/A als auch die Petition Nr. 23 erstmals in seiner Sitzung am 23. März 1988 in Verhandlung genommen. Nach Berichterstattung des Abgeordneten Brennsteiner zum Initiativantrag wurde einstimmig beschlossen, zur weiteren Behandlung dieser Materie einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Brennsteiner,

Leikam, Matzenauer (Obmann-Stellvertreter), Mag. Evelyn Messner und Dr. Stippel, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Bayr, Alois Fuchs, Dipl.-Ing. Gasser, Mag. Schäffer (Obmann) und Johann Wolf (Schriftführer), von der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Haider und Mag. Haupt sowie vom Klub der Grünen-Alternativen Abgeordneten der Abgeordnete Smolle angehört. Dieser Unterausschuß beschäftigte sich in insgesamt vier Arbeitssitzungen mit dem Kärntner Minderheiten-Schulgesetz. Den Verhandlungen im Unterausschuß wurde der Initiativantrag 155/A zugrunde gelegt, zu dem Abgeordneter Smolle Abänderungs- und Zusatzvorschläge einbrachte. In der Sitzung am 28. April 1988 wurden als Experten Dr. Reinald Vospernik, Dr. Josef Feldner, Landtagsabgeordneter Erich Silla, Bürgermeister Bezirksschulinspektor Thomas Miklau, Prof. Hugo Reinprecht, 2. Landtagspräsident Leo Uster, Landesschulinspektor Ernst Weiss, Bezirksschulinspektor Regierungsrat Franz Wiegele sowie Hofrat Dr. Ralph Unkart gehört.

Über das Ergebnis der Verhandlungen im Unterausschuß, in dem kein Einvernehmen erzielt werden konnte, berichtete über einstimmigen Beschluß des Unterausschusses der Obmann Abgeordneter Mag. Schäffer dem Unterrichtsausschuß in dessen Sitzung am 31. Mai 1988.

In dieser Sitzung des Unterrichtsausschusses wurde auch ein von den Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Haupt und Huber am 22. Oktober 1987 eingebrachter Entschließungsantrag betreffend Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten in Verhandlung genommen. Zu diesem Antrag, der die Inkraftsetzung einer endgültigen Neuregelung des Kärnten Minderheiten-Schulwesens mit Beginn des Schuljahres 1988/89 zum Gegenstand hat, berichtete der Abgeordnete Mag. Haupt.

An der sich an diese Berichte anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Bayr, Smolle, Matzenauer, Mag. Haupt, Dipl.-Ing. Gasser und Leikam, der Ausschußobmann Abgeordneter Mag. Schäffer sowie der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport Dr. Hilde Hawlicek.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag 155/A unter Berücksichtigung eines umfassenden gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Matzenauer, Mag. Schäffer und Mag. Haupt in der diesem Bericht beige-druckten Fassung einstimmig angenommen.

Weiters fand eine von den Abgeordneten Matzenauer, Mag. Schäffer, Mag. Haupt und Smolle vorgelegte Entschließung die einstimmige Annahme des Ausschusses. Die Petition Nr. 23 gilt durch diese Beschlußfassung als miterle-

digt, desgleichen der Entschließungsantrag 120/A (E). Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Johann Wolf gewählt.

Bemerkt wird, daß Artikel I Z 1 des Gesetzentwurfes auf Grund der Verfassungsbestimmungen des § 9 Abs. 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten sowie Artikel I Z 2 bis 4, Artikel II und Artikel VI auf Grund Art. 14 Abs. 10 B-VG nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.

Im übrigen traf der Unterrichtsausschuß einvernehmlich die folgenden Feststellungen:

Der Landeshauptmann von Kärnten hat am 24. Mai 1988 dem mit der Behandlung des Initiativantrages betreffend das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten befaßten Unterausschuß des Unterrichtsausschusses des Nationalrates ua. mitgeteilt:

„Der Kärntner Landesregierung ist bekannt, daß dem Problem des Zweitlehrers in den Beratungen des Unterausschusses besonderes Gewicht beige-messen worden ist. Im Interesse der Vertiefung der Gemeinsamkeit bekennt sich die Kärntner Landesregierung dazu, daß den Aspiranten für den Zweitlehrer auch ausdrücklich von der Schulverwaltung der Besuch des auf freiwilliger Basis angebotenen Sprachkurses empfohlen wird. Sie bekennt sich auch dazu, daß für den Einsatz oder die Anstellung als Zweitlehrer nur solche Lehrer in Betracht kommen, die den im Entwurf des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten vorgesehenen speziellen Vorbereitungs- und Fortbildungskurs absolvieren. Zweitlehrer, die einen Sprachkurs absolvieren und die im Südkärntner Raum leben, werden bevorzugt angestellt. Für die bereits im Dienststand befindlichen Lehrer wird für den Besuch des speziellen Vorbereitungs- und Fortbildungskurses für Zweitlehrer (auch für den Besuch des dabei angebotenen freiwilligen Sprachkurses) eine Dienstfreistellung im erforderlichen Ausmaß gewährt werden.“

Die Kärntner Landesregierung ersucht nunmehr, die Beratungen im Unterrichtsausschuß rasch zum Abschluß zu bringen, damit die Novelle zum Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten im Parlament so rechtzeitig verabschiedet werden kann, daß die Reform bereits zu Beginn des Schuljahres 1988/89 wirksam wird.“

Der Ausschuß begrüßt diese Feststellungen der Kärntner Landesregierung und stellt dazu fest, daß diese eine Interpretation des § 4 Abs. 6 LDG 1984 im Hinblick auf die fachliche Eignung darstellen, wobei es bei der bevorzugten Anstellung des Zweitlehrers auf den Abschluß des Sprachkurses ankommt.

Die Leiterbesetzungen sind durch die zuständigen Kärntner Behörden nach objektiven Kriterien

## 617 der Beilagen

3

vorzunehmen. Die Kriterien haben auf die Zielsetzung des Zwischenberichtes Bedacht zu nehmen und sollen nach Anhörung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport entwickelt werden.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und / 1
2. die beigedruckte EntschlieÙung annehmen. / 2

Wien, 1988 06 01

**Johann Wolf**  
Berichterstatter

**Mag. Schäffer**  
Obmann

/1

**Bundesgesetz, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, wird wie folgt geändert:

1. § 10 (Grundsatzbestimmung) lautet:

„§ 10. Die örtliche Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen hat für jene Gemeinden zu erfolgen, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/1959 der Unterricht an Volks- und Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde.“

2. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) An den zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) ist der gesamte Unterricht auf der Vorschulstufe sowie auf den ersten drei Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen; von der vierten Schulstufe an ist der Unterricht — unbeschadet des Abs. 2 — in deutscher Sprache zu erteilen, doch ist die slowenische Sprache mit vier Wochenstunden als Pflichtgegenstand zu führen. In Volksschulklassen mit deutschsprachigen und zweisprachigen Abteilungen ist der deutschsprachige Unterricht soweit wie möglich für alle Schüler der betreffenden Schulstufen gemeinsam zu erteilen.“

3. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a. Für die zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) gelten im Sinne des § 14 Abs. 1 folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Zahl der Schüler in einer Klasse auf der Vorschulstufe und der 1. bis 3. Schulstufe darf sieben Schüler nicht unterschreiten und 20 Schüler nicht übersteigen; Vorschulgruppen mit einem Unterricht an drei Tagen dürfen ab vier Schülern geführt werden;

2. sind auf der 1. bis 3. Schulstufe mindestens je neun Kinder zum zweisprachigen Unterricht angemeldet bzw. nicht angemeldet, so sind auf diesen Schulstufen Parallelklassen zu führen;

3. in Klassen der 1. bis 3. Schulstufe, in welchen zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler gemeinsam mit nicht angemeldeten Schülern unterrichtet werden, ist ein weiterer Lehrer zur eigenständigen und verantwortlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit in Pflichtgegenständen (ausgenommen Religion) für 14 Wochenstunden zu bestellen (Zweitlehrer); sofern zur Erreichung des vollen Ausmaßes der Lehrverpflichtung der Einsatz des Zweitlehrers in dieser Verwendung in einer weiteren Klasse erforderlich ist, ist das Ausmaß der Verwendung als Zweitlehrer in den einzelnen Klassen mit Zustimmung der Schulbehörde erster Instanz entsprechend zu vermindern, wobei das Ausmaß die Hälfte des für die Pflichtgegenstände (ausgenommen Religion) in den betreffenden Schulstufen vorgesehenen Wochenstundenausmaßes nicht unterschreiten darf;

4. für gemäß § 13 zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler, deren Kenntnis der slowenischen Sprache nicht ausreichend ist, ist ein zusätzlicher Förderunterricht in Slowenisch anzubieten, der ab drei Schülern (erforderlichenfalls schulstufenübergreifend) zu führen ist.“

4. § 19 lautet:

„§ 19. Die für den Unterricht an den in den §§ 15 und 16 Abs. 1 angeführten Schulen (Klassen, Abteilungen) und für den in den §§ 16 Abs. 3 und 17 angeführten Slowenischunterricht anzuwendenden Lehrpläne sind unter Bedachtnahme auf die für die österreichischen Volks- und Hauptschulen allgemein geltenden Lehrpläne und unter Zugrundelegung der in diesem Artikel festgesetzten Bestimmungen vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport nach Anhören des Landesschulrates für Kärnten durch Verordnung zu erlassen. Hierbei ist die Didaktik des zweisprachigen Unterrichtes darzulegen, der Aspekt des interkulturellen Lernens zu verankern, insbesondere das Kulturgut der Slowe-

nen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten zu vermitteln, wobei auch klassenübergreifende und gemeinschaftsfördernde Maßnahmen mit deutschsprachigen Klassen an derselben Schule vorzusehen sind.“

5. Der bisherige Wortlaut des § 20 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Den gemäß § 16 a Z 3 zu bestellenden Zweitlehrern ist an der Pädagogischen Akademie bzw. am Pädagogischen Institut des Bundes in Kärnten in speziellen Vorbereitungs- und Fortbildungskursen Theorie und Praxis der Teamarbeit, soziales Lernen als Unterrichtsprinzip und Wissen über das Kulturgut der Slowenen unter besonderer Berücksichtigung von Gemeinsamkeiten zu vermitteln. Weiters sind ihnen auf freiwilliger Basis Sprachkurse in Slowenisch anzubieten.“

#### Artikel II

Die Schulbehörde erster Instanz kann aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten oder bei Mangel an entsprechenden Lehrern) ein Abweichen von § 16 a Z 1 bis 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten in der Fassung des Art. I Z 3 bewilligen; hiebei darf im Fall des § 16 a Z 1 nur die Untergrenze von sieben Schülern unterschritten und im Fall des § 16 a Z 2 nur die Teilungszahl von neun Schülern überschritten werden.

#### Artikel III

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 641/1987, wird wie folgt geändert:

Im § 48 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Die Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden eines Lehrers im Sinne des § 16 a Z 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, vermindert sich für jede Klasse, in der er als Zweitlehrer verwendet wird, um eine Wochenstunde, insgesamt höchstens um zwei Wochenstunden. Zweitlehrer sind nach Möglichkeit im vollen Ausmaß ihrer im Sinne des ersten Satzes verminderten Lehrverpflichtung zu verwenden, wozu ihnen erforderlichenfalls vorrangig die Verwaltung von Lehrmittelsammlungen, Leiterreststunden gemäß Abs. 5, unverbindliche Übungen ua. zu übertragen sind.“

#### Artikel IV

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1988, wird wie folgt geändert:

An die Stelle des § 59 a Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt, wenn sie den Unterricht tatsächlich in beiden Sprachen zu erteilen haben, für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 685 S.

(2 a) Lehrern im Sinne des § 16 a Z 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, mit Zusatzausbildung in Slowenisch gebührt, wenn Abs. 2 auf sie nicht anzuwenden ist, eine Dienstzulage von 150 S.“

#### Artikel V

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Nr. .../1988, wird wie folgt geändert:

An die Stelle des § 44 a Abs. 6 treten folgende Bestimmungen:

„(6) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt, wenn sie den Unterricht tatsächlich in beiden Sprachen zu erteilen haben, für die Dauer dieser Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 364,50 S jährlich.

(7) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L im Sinne des § 16 a Z 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, mit Zusatzausbildung in Slowenisch gebührt, wenn Abs. 6 auf sie nicht anzuwenden ist, für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 77,60 S jährlich.“

#### Artikel VI

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1988 in Kraft. § 16 a Z 1 und 3 ist im Schuljahr 1988/89 jedoch nur für die Vorschulstufe sowie die 1. und 2. Schulstufe, § 16 a Z 2 ist im Schuljahr 1988/89 jedoch nur für die Vorschulstufe sowie die 1. Schulstufe und im Schuljahr 1989/90 nur für die Vorschulstufe sowie die 1. und 2. Schulstufe anzuwenden.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit 1. September 1988 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte auf den durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebieten ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

/ 2

## EntschlieÙung

Im Zusammenhang mit der BeschluÙfassung des Bundesgesetzes, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wird, wird der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ersucht,

1. beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport eine Kommission einzurichten, die während der dreijährigen Einführungsphase der vorgesehenen Neuregelungen deren Durchführung einschließlich der vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen beobachtet, diskutiert und hinsichtlich ihrer pädagogischen Wirksamkeit auswertet, beurteilt und dokumentiert. Der Bundesminister

für Unterricht, Kunst und Sport hat über das Ergebnis der Tätigkeit der Kommission dem Nationalrat einen Bericht zu erstatten.

2. Weiters wird der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ersucht, für die Entwicklung und Aufbereitung sowie neuesten pädagogischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechende Erneuerung von Unterrichtsmitteln für den zweisprachigen Unterricht sowie den Slowenischunterricht im Bereich des Minderheiten-Schulwesens Sorge zu tragen.